



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Bekanntmachung
über die Anberaumung eines Erörterungstermins
im Planfeststellungsverfahren
für den Ausbau des Landwehrkreisel im Zuge der K 46 in Bardowick

Der Landkreis Lüneburg, Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (nachfolgend: Vorhabenträger), hat am 13.11.2025 für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Regional- und Bauleitplanung, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

Der Plan und die dazugehörigen Unterlagen haben öffentlich ausgelegen, und es bestand Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben. Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung durch Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung einzulegen, sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan sind mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 38 NStrG, § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat hierfür den Erörterungstermin anberaumt auf:

Mittwoch, den 01. Juli 2026
von 9:30 bis 15:00 Uhr

Die Erörterung findet statt im

Bewiker Huus
Große Str. 16
21357 Bardowick

Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung

Ebenso kann die Bekanntmachung im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingesehen werden:
<https://www.uvp-verbund.de/>

Hinweise:

- Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6. S. 6 i. V. m. § 68 Abs. 1 S. 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Bitte bringen Sie für den Einlass einen amtlichen Lichtbildausweis mit. Der Einlass beginnt eine halbe Stunde vor Erörterungsbeginn.
- Nicht nur die Einwender, sondern auch die Betroffenen sind zur Teilnahme und Erörterung berechtigt.
- Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden (§ 73 Abs. 6 S. 6 i. V. m. § 67 Abs. 1 S. 3 VwVfG).

- Teilnahmeberechtigte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Bevollmächtigte haben auf Verlangen die Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG).
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

Lüneburg, 22.06.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Panebianco